



Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

ROI is King Group B.V., vertreten durch: Yonego Holding B.V. diese vertreten durch: [REDACTED]
[REDACTED] Nieuwstraat 2, 4811 WV Breda, Niederlande
- Beklagte -

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Handelssachen III - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 25.02.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet entgeltpflichtige Verträge über die Beauftragung, im Namen des Verbrauchers Kündigungen gegenüber Dritten zu erklären, zu schließen, wenn die Beklagte den Verbraucher unmittelbar vor Abgabe von dessen Vertragserklärung nicht über die wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung hervorgehoben informiert und außerdem einen Button, mit dessen Klick der Ver-

braucher seine Vertragserklärung abgeben soll, wie folgt verwendet:

GRAFIK HIER BITTE EINFÜGEN

wie insgesamt geschehen gemäß Screenshots von der Website der Beklagten nach Anlage K 2.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet entgeltpflichtige Verträge über die Beauftragung, im Namen des Verbrauchers Kündigungen gegenüber Dritten zu erklären, zu schließen, wenn die Beklagten den Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung nicht über das Bestehen oder das Entfallen des gesetzlichen Widerrufsrechts informiert,

wie geschehen gemäß Screenshots von der Website der Beklagten nach Anlage K 2.

3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.12.2025 zu zahlen.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
7. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Unterlassung von unzureichender Information bei Vertragsabschlüssen im Internet.

Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen: Die Beklagte ist „eine europäische Organisation, die Verbrauchern hilft, ihre Abonnements und/oder Verträge zu kündigen.“

Die Beklagte bietet Verbrauchern im Internet unter www.xpendy.com die entgeltliche Möglichkeit an, über sie Kündigungen bei unterschiedlichen Dienstbetreibern aussprechen zu lassen. Klickt der Verbraucher dort nach Auswahl, welchen Dienst er gekündigt haben will - beispielsweise ein Amazon Prime-Abonnement –, auf den Button

„HIER GRAFIK AS 4 EINFÜGEN

wird er zu einer Buchungstrecke weitergeleitet, die sich gestaltet wie aus Anlage K 2 ersichtlich. Nach Eingabe seiner persönlichen Daten sowie der Bankdaten soll der Verbraucher über den Button

„HIER GRAFIK AS 4 EINFÜGEN

die Vertragserklärung abgeben. Somit wird erst nach der Information, dass der Verbraucher mit Blick auf den Button seine Amazon Prime-Mitgliedschaft kündigt, auf die Zahlungsverpflichtung hingewiesen. Mit dem bloßen Klick auf den Button kündigt der Verbraucher indes nicht, sondern erteilt der Beklagten lediglich einen diesbezüglichen Auftrag.

Der Verbraucher ist infolge der Beschriftung nicht in der Lage zu erkennen, worauf sich die benannte Zahlungsverpflichtung bezieht. Er weiß nicht, ob es sich um eine von der Beklagten angebotene Dienstleistung oder lediglich um eine Art Klarstellung handelt, dass der Verbraucher im Begriff ist, einen entgeltlichen Abonnementvertrag zu kündigen. Der Verbraucher geht eher von Letzterem aus, da er nicht erwartet, dass die bloße Kündigung eines Vertrags für ihn mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist.

Unmittelbar vor Abgabe der Vertragserklärung wird der Verbraucher ferner nicht über die „wesentlichen Eigenschaften“ der von der Beklagten angebotenen Dienstleistung informiert. Insbesondere wurde dem Verbraucher nicht mitgeteilt, worum es sich bei der von der Beklagten angebotenen Dienstleistung überhaupt handelt, bzw. was Gegenstand der Dienstleistung der Beklagten ist.

„HIER GRAFIK AS 5 EINFÜGEN

Wüsste der Verbraucher, dass die von der Beklagten gegen ein Entgelt von 29,95 € erbrachte Dienstleistung lediglich in der postalischen Übersendung eines Kündigungsschreibens an den

vom Verbraucher zu benennenden Vertragspartner besteht, bzw. würde dies ihm unmittelbar vor der die Bestellung abschließenden Schaltfläche transparent mitgeteilt, würde er von der Beauftragung der Beklagten absehen und die Kündigung selbst vornehmen.

Ebenfalls fehlen im Bestellprozess der Beklagten Ausführungen zum gesetzlichen Widerrufsrecht des Verbrauchers bzw. dazu, dass dieser sein gesetzliches Widerrufsrecht unter bestimmten Umständen verliert.

Mit Anwaltsschreiben vom 09.10.2025³ ließ die Klägerin die Beklagte - erfolglos - abmahnen und zur Vermeidung dieses Unterlassungsklageverfahrens zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Die hierfür geltend gemachte Abmahnpauschale von 243,51 € entspricht dabei dem durchschnittlichen Personalkostenaufwand, der der Klägerin bei eigens verfassten Abmahnungen in der Höhe entstehen würde.

Die Klägerin beantragt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet entgeltspflichtige Verträge über die Beauftragung, im Namen des Verbrauchers Kündigungen gegenüber Dritten zu erklären, zu schließen, wenn die Beklagte den Verbraucher unmittelbar vor Abgabe von dessen Vertragserklärung nicht über die wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung hervorgehoben informiert und außerdem einen Button, mit dessen Klick der Verbraucher seine Vertragserklärung abgeben soll, wie folgt verwendet:

GRAFIK AS 2

wie insgesamt geschehen gemäß Screenshots von der Website der Beklagten nach Anlage K 2.

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet entgeltspflichtige Verträge über die Beauftragung, im Namen des Verbrauchers Kündigungen gegenüber Dritten zu erklären, zu schließen, wenn die Beklagten den Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung nicht über das Bestehen oder das Entfallen des gesetzlichen Widerrufsrechts informiert,

wie geschehen gemäß Screenshots von der Website der Beklagten nach Anlage K 2.

III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Ge-

schäftsführer der Beklagten, angedroht.

IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hinaus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Klage wurde der Beklagten am 18.12. 2025 zugestellt. Eine Reaktion der Beklagten unterblieb.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird verwiesen auf die Klagschrift nebst Anlagen sowie die sonstigen Aktenteile.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist begründet. Dem nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugtem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche zu.

I. Die internationale und örtliche Zuständigkeit für den Anspruch wegen unlauteren Wettbewerbs des Landgerichts Karlsruhe besteht nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO.

II. Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Handlungen nach §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3, 3a, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG.

1. Der Bestellprozess der Beklagten verstößt gegen die sich aus § 312j Abs. 2, Abs. 3 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 EGBGB ergebenden Pflichten.

a) Entgegen § 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGBGB informiert die Beklagte ausweislich der vorgelegten Anlagen den Verbraucher nicht in hervorgehobener Weise über die „wesentlichen Eigenschaften“ der von ihm ausgewählten Dienstleistung unmittelbar vor Abgabe seiner Vertragserklärung.

b) Zudem ist der Bestellbutton unzureichend beschriftet. Auf die Zahlungspflicht wird erst nach der Information hingewiesen, dass der Verbraucher mit Klick auf den Button seine Amazon Prime Mitgliedschaft kündigt. Das ist sowohl inhaltlich unzutreffend wie auch für sich genommen intransparent, da der Verbraucher nicht davon ausgeht, hiermit eine Zahlungspflicht gegenüber der Beklagten einzugehen, die im Beispielsfall von Amazon Prima ca. ein Drittel der Jahresgebühr ausmacht.

c) Ferner verstößt die Beschriftung der Schaltfläche mit den Worten „Amazon Prime kündigen – Mit Zahlungsverpflichtung –“ gegen § 312j Abs. 3 Satz 2 BGB, da die Schaltfläche entgegen der Vorschrift Zusätze enthält.

2. Die unterbliebene Widerrufsbelehrung stellt einen Verstoß gegen § 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 EGBGB dar.

III. Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale folgt aus § 13 Abs. 3 UWG.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelas-

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Vorsitzender Richter am Landgericht